

# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799  
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

10. Januar 2022

## Allgemeinverfügung

### zu Alkoholverbot an publikumsträchtigen öffentlichen Orten und Maskenpflicht in Einkaufszentren und Fußgängerzonen

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 22 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992) und § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GesVwZustV) vom 13.05.2011 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GVBl. S. 997)

wird gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) der Hessischen Landesregierung vom 24.11.2021 (GVBl. 2021 S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.12.2021 (GVBl. 2022 S. 2) für das Gebiet des Hochtaunuskreises verfügt:

1. Es werden folgende Einkaufszentren und Fußgängerzonen bestimmt, in denen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske zu tragen ist:
  - a) in der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der Zeit von montags bis samstags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr:
    - Louisenstraße (im Fußgängerzonenbereich, begrenzt durch die Ferdinandstraße und Haingasse, einschließlich Waisenhausplatz und Marktplatz) sowie
    - der Bereich zwischen Thomasstraße/Ludwigstraße und Schwedenpfad (Kurhausvorplatz)
  - b) in der Stadt Königstein in der Zeit von montags bis samstags von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr:  
im Fußgängerbereich in der Hauptstraße zwischen Georg-Pingler-Straße und Kirchstraße

- c) in der Stadt Kronberg in der Zeit von montags bis samstags von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr:
- Berliner Platz
  - Friedrich-Ebert-Straße zwischen Hainstraße und Tanzhausstraße
  - südlicher Schirnplatz
  - Pferdstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Einmündung An der Stadtmauer
- d) in der Stadt Oberursel in der Zeit von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr:
- Vorstadt
  - Kumeliusstraße (im Abschnitt zwischen Vorstadt und Epinayplatz)
  - Stichstraße zwischen Rathausplatz und Vorstadt
  - Strackgasse, Abschnitt Vorstadt bis Schlenkergasse
  - Epinayplatz während des Wochenmarktes

2. Es werden folgende publikumsträchtige öffentliche Orte bestimmt, an denen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist:

in der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe:

- Rathausplatz einschließlich Fuß- und Radweg (Hessenring) mit angrenzender Grünanlage zwischen Rathausplatz und Am Hohlebrunnen
- Am Bahnhof (Bahnhofsvorplatz mit ZOB)

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2022 in Kraft. Sie tritt am 10.02.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung durch Erlass der Coronavirus-Schutzverordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV gilt, wenn in einem Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet, ab dem nächsten Tag, dass der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt ist und dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen ist. Die jeweiligen Orte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern bestimmt, die gemäß § 8 Abs. 1 GesVwZustV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind.

Im Hochtaunuskreis hat die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (08.01.2022: 430,3 / 09.01.2022: 430,3 / 10.01.2022: 430,3), sodass ab dem 11.01.2022 die besonderen regionalen Schutzmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 CoSchuV gelten. Die Bestimmung der publikumsträchtigen öffentlichen Orte, an denen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol untersagt ist, und der Einkaufszentren und Fußgängerzonen, in denen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV eine medizinische Maske zu tragen ist, beruht auf den entsprechenden Angaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Mit der Konkretisierung der nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV zu bestimmenden Orte verfolgt der Hochtaunuskreis das Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten, dies insbesondere vor dem

Hintergrund der zunehmenden Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in seiner besorgniserregenden Variante Omikron.

1.) Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) ist gemäß § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG eine legitime Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Die Maßnahme ist geeignet, den Übertragungsweg eines durch Tröpfcheninfektion bzw. durch Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Krankheitserregers, wie dies SARS-CoV-2 ist, wirksam zu behindern und so dessen Weiterverbreitung zu begrenzen.

Die in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Einkaufszentren und Fußgängerzonen zeichnen sich durch eine zum Teil enge räumliche Begrenzung sowie durch eine regelmäßig hohe Frequentierung zu den Ladenöffnungszeiten aus. Unter diesen Umständen kommt es regelmäßig zum Zusammentreffen zahlreicher Personen. Einzelne Gedrängesituationen im Sinne der CoSchuV können so entweder nicht jeweils ausgemacht werden oder aber es kann nicht mit hinreichender Schnelligkeit auf diese reagiert werden, so dass die von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CoSchuV beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grunde ist in diesen zu den Geschäftszeiten stark frequentierten Bereichen das dauerhafte Tragen einer Maske eine notwendige Schutzmaßnahme.

Die Maßnahme ist auch deshalb erforderlich, weil insbesondere im Falle des ungeordneten Zusammentreffens zahlreicher Personen auf beschränktem Raum noch immer keine gleich wirksamen anderweitigen Maßnahmen zur Verfügung stehen, die einen auch nur vergleichbaren Schutz zu begründen vermögen. Insbesondere erreichen bloße Ermahnungen oder auch dringende Empfehlungen nicht die erforderliche Wirksamkeit wie eine Maskenpflicht. Ein Negativnachweis wäre keine mildere Alternative und außerdem insbesondere bei sich spontan bildenden Gedrängesituationen nicht sinnvoll. Die aktuelle Impfsituation lässt die Maßnahme ebenfalls nicht als entbehrlich erscheinen, da sich auch geimpfte und genesene Personen insbesondere mit der neuen besorgniserregenden Virusvariante Omikron anstecken und diese weitergeben können. Zudem ist nach wie vor ein erheblicher Teil der Bevölkerung nicht geimpft.

Die strikte Einhaltung des Mindestabstands als milderer Maßnahme käme nur dort als milderes und gleich wirksames Mittel in Betracht, wo seine dauerhafte Einhaltung tatsächlich möglich ist. Dies ist in den genannten Bereichen aufgrund der räumlichen Verhältnisse und der starken Frequentierung zu den Geschäftszeiten dort gerade nicht der Fall. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten können die Mindestabstände aufgrund der weniger starken Frequentierung in der Regel eingehalten werden. Zudem genügt es insofern, in den außerhalb dieser Zeiten auftretenden vereinzelt Gedrängesituationen die Maske anzulegen.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen im Sinne von § 28a Abs. 6 IfSG angemessen. Die Infektionslage ist im Hinblick auf die zunehmende Durchsetzung der besorgniserregenden Virusvariante Omikron und die wieder vermehrt in großer Anzahl stattfindenden Infektionen keineswegs entspannt. Zwar wird die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit durch die Anordnung der Maskenpflicht eingeschränkt. Die Maskenpflicht ist aber nicht unzumutbar, insbesondere verfügt die Bevölkerung über Masken, da sie in zahlreichen Lebensbereichen ebenfalls verpflichtend getragen werden müssen. Die marginalen Einschränkungen des Grundrechts auf eine ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung sind gegenüber dem Nutzen der Masken für den Infektionsschutz hinzunehmen.

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 2 Abs. 2 CoSchuV bleiben unberührt.

2.) Die Untersagung des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen ist gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Die Anwendbarkeit der Regelung ist gemäß § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG mit Beschluss des Landes Hessen vom 17.12.2021 (GVBl. S. 1002) festgestellt worden.

Mit dem Genuss von alkoholischen Getränken geht typischerweise in gewissem Maße eine Entthemung und ein Kontrollverlust einher. Zudem befördert der Genuss von alkoholischen Getränken das Bedürfnis nach geselligem Zusammensein. Die enthemmende Wirkung des Alkohols kann dazu führen, dass die pandemiebedingten Hygieneregeln, insbesondere die Einhaltung des infektiologisch erforderlichen Mindestabstands zu anderen Personen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vernachlässigt werden. Auch kann es infolge des Alkoholkonsums zu Verhaltensweisen wie Schreien oder lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung kommen, die infektiologisch mit einem erheblich gesteigerten Ansteckungsrisiko einhergehen. Die Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 besteht besonders an publikumsträchtigen Orten, die von zahlreichen Menschen frequentiert werden und / oder wo Menschen nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörde gerne verweilen oder auch zum gemeinsamen Alkoholgenuss zusammenkommen.

Bei den in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Straßen und Plätzen handelt es sich um zentral gelegene Bereiche in der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe, die von zahlreichen Personen passiert werden oder auf denen sich Menschen versammeln. Sie sind daher publikumsträchtig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 CoSchuV. Um die oben beschriebenen Folgen insbesondere eines gemeinsamen Alkoholkonsums im öffentlichen Raum zu verhindern, gilt in diesen Bereichen ein ganztägiges Alkoholverbot.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar wird vor allem die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit der Menschen durch die Anordnung eingeschränkt, jedoch hat dies angesichts der verhältnismäßig geringen Eingriffsintensität hinter dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere jener besonders vulnerabler Gruppen sowie dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zurückzustehen. Der Alkoholkonsum im privaten Raum, in der Gastronomie und an anderen, nicht publikumsträchtigen Plätzen, wo allgemein die Einhaltung der Mindestabstände besser möglich ist, bleibt daneben möglich.

3.) Die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beschränken. Sie gilt zunächst für einen Zeitraum von einem Monat. Das Vorliegen ihrer Voraussetzungen wird beständig überwacht werden. Sollten sich die Verhältnisse nachhaltig bessern und insbesondere die Voraussetzungen der Aufhebung der besonderen regionalen Schutzmaßnahmen nach § 27 Abs. 2 CoSchuV vorliegen, wird die Allgemeinverfügung umgehend aufgehoben.

Für den Fall, dass über den 10.02.2022 die Notwendigkeit der Maßnahmen fortbesteht, bleibt eine weitere Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter